

*Der Kaiser teilt den Ständen auf dem Reichstag mit einem Kommissionsdekret seine Unterstützung der Aufnahme Anton Florians von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat mit. Druckschrift Regensburg, 1712 April 20, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.*

[1] Kayserliches commissions-decret<sup>1</sup>, die admission<sup>2</sup> ihrer hochfürstlich gnaden, herrn Anton Florian von Liechtenstein<sup>3</sup> (salvis titulis plenissimis<sup>4</sup> jetzt glorwürdigst regierender kayserliche majestät<sup>5</sup> würcklich geheimen raths und obrist hoffmeisters und dero hochfürstlichen haußes zu sitz und stimm in dem Reichsfürstenrath<sup>6</sup>) betreffend.

Publicè dictirt<sup>7</sup> Regensburg, den 20. Aprilis 1712 per Moguntium<sup>8</sup>.

[2] Die römische kayserliche majestät, unser allergnädigster herr, seind von dero kayserlichen geheimen rath und obrist hoffmeistern, auch rittern des Guldenen Vlieses<sup>9</sup>, des herrn fürstens Anton Florian von Liechtenstein, fürstlich gnaden, allerunterthänigst erbetten worden, und haben sich nicht nur in ansehen ihres nunmehr nahe bey 100 jahren her in dem reichsfürstenstand erhobenen uhralten hauses, und desselben bey dem Teutschen Kayserthumb dem Heiligen Römischen Reich<sup>10</sup> und ihrer kayserlichen majestät hochlößlichen Ertzhauß<sup>11</sup> erworbener mannigfaltiger und stattlicher verdienste, sondern auch in allergnädigster beherzigung seiner fürstlichen gnaden eigener, dero in Gott ruhenden herrn vaters<sup>12</sup> und herrn bruders<sup>13</sup>, kayserlicher majestät, majestät, höchst seeligster gedächtnus, wie auch ermeltem Römischen Reich geleisteter hoch ansehnlicher dienste ruhmwürdigst vertretener fürnehmster bottschaftten, commissionen und grossen [3] verrichtungen, insonderheit aber ihrer kayserlichen majestät eigener allerhöchsten persohn von jugend an, als dero obrist hoffmeister in allen bedienungen, schwehren reisen, feldzügen und andern zum gemeinen besten angediehenen bedienungen erwiesenen unermüdeten eyffers, und angewendeter ungemainer vernunft und treue allergnädigst bewegen lassen, seiner

---

<sup>1</sup> Entscheidung der kaiserlichen Kommission.

<sup>2</sup> Aufnahme.

<sup>3</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

<sup>4</sup> „salvis titulis plenissimis“: unter Vorbehalt der vollen Titel.

<sup>5</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war vom 22. Dezember 1711 bis zu seinem Tod am 20. Oktober 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, *Karl VI.*; in: *NDB* 11 (1977), S. 211–218.

<sup>6</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806*, 4. Aufl., Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>7</sup> „Publicè dictirt“: Öffentlich diktirt.

<sup>8</sup> „per Moguntium“: nach Mainz.

<sup>9</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>10</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet.

<sup>11</sup> Haus Österreich bzw. die Habsburger.

<sup>12</sup> Leopold I. aus dem Haus Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

<sup>13</sup> Joseph I. aus dem Hause Habsburg (26. Juli 1678–17. April 1711) war von 1705 bis 1711 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, König von Böhmen, Kroatien und Ungarn. Vgl. Charles W. INGRAO, *Josef I.*, Graz 1982.

fürstlichen gnaden zu erlangung sitz und stimm in dem Reichsfürstenrath gleich anderen reichsfürsten für sich, dero erben und übriges hauß allen vorschub zu thun.

Mehr allerhöchst ernant ihrer kayserlichen majestät würcklicher geheimer rath, und bey noch fürwährender allgemeiner Reichsversammlung<sup>14</sup> bevollmächtigter höchst ansehnlicher principal-commissarius, der hochwürdigste, hochgebohrne fürst und herr, herr Johann Philipp, der Heiligen Römischen Kirchen titel Sancti Sylvestri<sup>15</sup> priester, cardinal von Lamberg<sup>16</sup>, Germaniæ protector<sup>17</sup>, bischoff und des Heiligen Römischen Reichs fürst zu Passau etc. etc. haben dem allhiesigen hochlöblichen Reichsdirectorio<sup>18</sup> solche anzeige so viel fürter und nachdrucksamer thun wollen, damit daßelbe solche seiner fürstlichen gnaden angelegenheit denen anwesenden der churfürsten, [4] fürsten und stände fürtrefflichen rätthen, bottschaftten und gesantten auf gewöhnliche weise vorstellen und beneben seines vermögenden orths alles beytragen möge, damit ob angeführte hohe und beständige verdienste in billigmäßige betrachtung gezogen, mithin hoch ernant seiner fürstlichen gnaden sambt dero erben und hauß in den Reichsfürstenrath würcklich eingenommen und darinnne zu ihrem sitz und stimm umb so ungehinderter angewiesen werden mögen, als dieselbe all dasjenige, worzu sich andere kayserliche obrist hoffmeister in gleichen fällen erkläret und verbunden haben, ebenfalls erhiethen, und wollen höchst ernant ihre hochfürstliche eminenz solches mehr wohl besagtem Reichsdirectorio angelegensten fleisses in freundlich geneigtem willen recommendiret haben. Womit sie demselben ohne das wohl beygethan verbleiben.

Signatum Regenspurg, den 19. Aprilis des 1712 jahrs.

Johann Philipp cardinal von Lamberg, bischoff und fürst zu Passau

(L.S.)

---

<sup>14</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>15</sup> *San Silvestro in Capite* in Rom (I).

<sup>16</sup> Johann Philipp Kardinal Graf von Lamberg (1651–21.10.1712) war ab 1699 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Franz NIEDERMAYER, *Johann Philipp von Lamberg, Fürstbischof von Passau (1651–1712), Reich, Landesfürstentum und Kirche im Zeitalter des Barock, Passau 1938*.

<sup>17</sup> „Germaniæ protector“: Beschützer der deutschsprachigen Länder des Heiligen Römischen Reichs.

<sup>18</sup> Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*, Stuttgart 2005, S. 69–71.